

Satzung des Kulturvereins von Samothraki stammenden Personen Stuttgart und Umgebung

Artikeln

Artikel 1: Name, Sitz.....	2
Artikel 2: Zwecke des Vereins.....	2
Artikel 3: Mitglieder des Vereins.....	2
Artikel 4: Organe des Vereins.....	3
Artikel 5: Die Generalversammlung.....	3
Artikel 6: Verwaltungsrat.....	4
Artikel 7: Kontrollkommission.....	5
Artikel 8: Gemeinnützigkeit.....	5
Artikel 9: Auflösung des Vereins.....	5

Artikel 1: Name, Sitz

- §1. Name: Kulturverein von Samothraki stammenden Personen in Stuttgart und Umgebung
- §2. Sitz: Stuttgart, wo er auch im Vereinsregister eingetragen ist

Artikel 2: Zwecke des Vereins

- §1. Erhaltung und Kultivierung der Sitten und Traditionen von Samothraki stammenden Personen.
- §2. Gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen.
- §3. Gegenseitige Hilfeleistung, Unterstützung und Gedankenaustausch.
- §4. Kommunikation mit Griechenland und besonders mit Samothraki.
- §5. Versuche, um Lösungen in den Problemen der Immigranten zu geben.
- §6. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Organisationen, welche dieselben Zwecke haben, wie unsere. Eine Zusammenlegung (Fusion) ist ausgeschlossen.
- §7. Zusammenarbeit mit der Griechischen Gemeinde Stuttgart.
- §8. Entwicklung von gesellschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen mit dem deutschen Volk.
- §9. Der Verein ist unabhängig von politischen, religiösen, wirtschaftlichen und anderen Organisationen mit anderen Zwecken.

Artikel 3: Mitglieder des Vereins

- A) Eigenschaft, Mitgliedschaft, Streichung, Beitrag
- §1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- §2. Die Eintragung als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag. Voraussetzung ist, dass diese Person die Satzung anerkennt.
- §3. a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch seine schriftliche Erklärung an den Verwaltungsrat, in der die Gründe des Austritts erwähnt werden.
b) Streichung eines Mitglieds durch Beschluss des Verwaltungsrates, wenn dieses die Bestimmungen der Satzung verletzt oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schadet. Gegen diesen Beschluss kann das gestrichene Mitglied einen schriftlichen Einspruch bei der Generalversammlung einreichen. Die Beschlüsse sowohl des Verwaltungsrates als auch der Generalversammlung werden schriftlich an das interessierte Mitglied mitgeteilt.
- §4. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrates diejenigen Personen werden, die im weiteren Sinn dem Verein gedient haben. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und werden vom Beitrag befreit.
- §5. Der Jahresbeitrag wird durch die jeweilige Generalversammlung festgesetzt.

B) Rechte und Pflichten

- §1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllen.
- §2. Alle Mitglieder haben das Recht Vorschläge an den Verwaltungsrat und in der Generalversammlung einzureichen.
- §1. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an den Versammlungen teilzunehmen und an den anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- §2. Alle Mitglieder haben die Pflicht die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern und die Beschlüsse des Vereins zu respektieren.
- §3. Die Mitglieder müssen rechtzeitig ihre finanziellen Pflichten an den Verein erfüllen, in der Regel am Anfang jedes Finanzjahres/die ersten zwei Monaten des Jahres.

Artikel 4: Organe des Vereins

- §1. Die Generalversammlung
- §2. Der Verwaltungsrat
- §3. Die Kontrollkommission

Artikel 5: Die Generalversammlung

- §1. Das höchste Organ des Vereins ist die Generalversammlung, welche einmal pro Jahr nach schriftlicher Ladung des Verwaltungsrates, die zwei Wochen vor der Generalversammlung erfolgt, zusammentritt und Folgendes bekannt macht:
 - a) Tagesordnung
 - b) Datum und Zeitpunkt der Generalversammlung
 - c) Ort der Veranstaltung
- §2. Eine Sondergeneralversammlung wird einberufen, wenn der Verwaltungsrat diese als zweckmäßig und erforderlich befindet oder wenn das schriftlich 1/3 der Mitglieder verlangen, wobei diese auch gleichzeitig die Gründe dafür erwähnen.
- §3. Die Generalversammlung wählt durch einfache Mehrheit eine dreiköpfige Kommission (Vorsitzender, Vize vorsitzender, Sekretär), um die Protokolle zu leiten und zu schreiben, wobei diese alle drei unterschreiben.
- §4. Zuständigkeiten der Generalversammlung:
 - a) Wahl und Entlassung des Verwaltungsrates
 - b) Wahl der Kontrollkommission
 - c) Änderung oder Wechsel dieser Satzung
 - d) Genehmigung der Bilanz
 - e) Streichung von Mitgliedern
 - f) Auflösung des Vereins

- §5. Die Generalversammlung kann Beschlüsse treffen, wenn 50% der eingetragenen Mitglieder +1 Mitglied anwesend sind. Wenn dieser Punkt dieses Artikels nicht erfüllt wird, dann wird innerhalb von 2 Wochen eine neue Generalversammlung einberufen. Die neue Generalversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- §6. Die Wahl erfolgt mit Hand hoch heben. Eine geheime und schriftliche Abstimmung ist möglich, wenn diese ein 1/3 der Mitglieder verlangt.
- §7. Stimmrecht haben diejenigen Mitglieder, die bis zum Tag der Abstimmung ihren Beitrag bezahlt haben.
- §8. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- §9. Nach der Entlassung des austretenden Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung eine dreiköpfige Wahlkommission gewählt, welche die Wahlen veranstaltet. Die Namen der Kandidaten werden alphabetisch geschrieben und diese werden durch einfache Mehrheit gewählt. Die Stimmzettel müssen den Stempel des Vereins tragen. Die Abstimmung erfolgt im Gegensatz zum §6 geheim. Die Beauftragung von Ämtern erfolgt durch denselben Verwaltungsrat nach der Wahl seiner Mitglieder innerhalb einer Woche.

Artikel 6: Verwaltungsrat

- §1. Die Generalversammlung wählt durch geheime Abstimmung für zwei Jahre den siebenköpfigen Verwaltungsrat, welcher spätestens nach einer Woche zusammentritt und in Körperschaft zusammengesetzt wird.
Seine Mitglieder sind Folgende:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vizevorsitzender
- 3. Sekretär
- 4. Kassierer
- 5. Drei Räte

Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und der Sekretär bilden den Vorstand. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gemäß Artikel 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gerichtlich und außergerichtlich.

Im Falle eines Austritts eines Mitglieds nimmt seine Position das nächste Ersatzmitglied.

A) Pflichten des Verwaltungsrates

- §1. Er vertritt den Verein, koordiniert die Angelegenheiten des Vereins und sorgt für die Erfüllung seiner Zwecke.
- §2. Er erstellt eine interne Ordnung und verwaltet die Finanzen des Vereins.

§3. Er beruft die Generalversammlung ein und organisiert Veranstaltungen.

B) Funktion des Verwaltungsrates

- §1. Der Verwaltungsrat sitzt einmal pro Monat zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen, und wenn dieser abwesend ist, dann wird er vom Vizevorsitzenden einberufen.
- §2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.
- §3. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit getroffen, es werden Protokolle geführt und diese werden von allen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet.
- §4. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind offen. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht das Wort zu nehmen, wenn das vom Verwaltungsrat als konstruktiv befunden wird.
- §5. Für die Erleichterung der Planung und der Anwendung der Beschlüsse kann der Verwaltungsrat verschiedene Kommissionen (oder Arbeitsgruppen) aus den Mitgliedern des Vereins gründen. Verantwortlich für die Koordinierung und die richtige Funktion der verschiedenen Kommissionen ist der Verwaltungsrat.
- §6. Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates unbegründet in drei nacheinander folgenden Sitzungen abwesend ist, wird dieses von seinem Amt enthoben, wenn das einstimmig die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates abstimmen. Der Beschluss wird schriftlich an das interessierte Mitglied mitgeteilt, welches einen Einspruch bei der Generalversammlung einreichen kann, wobei diese rechtskräftig entscheidet.

Artikel 7: Kontrollkommission

- §1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche in der Generalversammlung durch geheime Wahl gewählt werden.
- §2. Sie kontrolliert die Finanzen des Vereins mindestens einmal pro Jahr und macht das Ergebnis der Kontrolle bekannt in der Generalversammlung.
- §3. Die Mitglieder der Kontrollkommission können nicht dem Verwaltungsrat angehören.
- §4. Die Kontrollkommission wählt ihren Vorsitzenden.

Artikel 8: Gemeinnützigkeit

- §1. Der Verein strebt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, wie sie im Kapitel über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der steuerlichen Abgabeordnung erwähnt werden. Der Verein strebt keine Gewinne an und verfolgt keine finanzielle Zwecke. Eventuelle Gewinne dürfen nur für Zwecke gemäß der Satzung verwendet werden.
- §2. Die Mitglieder sowie der Verwaltungsrat erzielen keine Gewinne und erhalten durch diese Eigenschaft kein Honorar aus den Finanzen des Vereins.

Artikel 9: Auflösung des Vereins

- §1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung beschließen.
- §2. Die Auflösung des Vereins ist möglich nur mit einer Anwesenheit der 3/5 der eingeschriebenen Mitglieder und durch Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- §3. Im Falle einer Auflösung des Vereins und nach Beschluss der Generalversammlung wird das Geld des Vereins dem Deutschen Roten Kreuz zugeführt.

Vorliegende Satzung wurde heute, Sonntag, den 16.03.2014, abgestimmt und wird in Anwendung gebracht.